

Dr. Timo Hohmuth
Rechtliche Anforderungen an
Refurbishing-/ ReUse-Konzepte

Umweltfreundliche Produktentwicklung
Integrierte Produktpolitik



Hamburg

Hamburg, 11. April 2012

Kurze Vorstellung

Grenius Rechtsanwälte, Hamburg

■ Schwerpunkte:

- Umwelt- und Technikrecht
- Technologietransfer
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Wirtschaftsrecht
- Start-up- und Existenzgründerberatung
- Mediation



Vortragsgliederung

- **Versuch einer Begriffsbestimmung**
- **(Öffentlich-rechtliche) Ausgangssituation**
- **Problemaufriss**
- **Rechtliche Anforderungen**
 - Gewährleistung
 - Produkthaftung/-sicherheit
 - Gewerblicher Rechtsschutz
- **Zusammenfassung / Ausblick**

Versuch einer Begriffsbestimmung

- *Definitionsversuch:*

Aufarbeitung unter Erhalt der Produktfunktion zur Ermöglichung der Wiederverwendung und „Wiederinverkehrbringen“ bereits gebrauchter Produkte



- *Abgrenzung:*

Nicht darunter fallen einfache Reparaturen, Instandsetzungen, B-Ware oder Mängel Exemplare, Recycling oder stoffliche Verwertung.

- *Grenzfall: Generalüberholung*

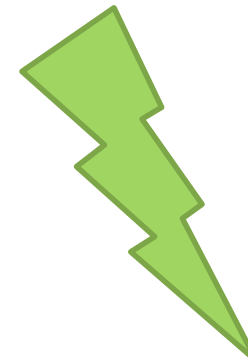
(Öffentlich-rechtliche) Ausgangssituation

- Vorgaben des Abfallrechts (allgemein)
 - Abfallbegriff
 - ReUse I / ReUse II (AbfRRL)
 - Kaskadenprinzip
 - Wiederverwendung
 - Recycling
 - Abfallverbringung

- Beispiel: Pflichten nach ElektroG (spezialgesetzlich)
 - Hersteller / Inverkehrbringer
 - Konzeption, Rücknahme / Sammlung, Wiederverwendung / Behandlung
 - Dokumentation / Information

Problemaufriss

- Fraglich ist, **welche rechtlichen Vorgaben** im Rahmen von Refurbishing-/ReUse-Konzepten seitens der Unternehmen zu beachten sind.
- Was gilt für **wiederaufgearbeitete Produkte** (Refurbishing)?
- Zu betrachten sind insbesondere die maßgeblichen Regelungen in den Bereichen
 - **(Vertragliche) Gewährleistung**
 - **Produkthaftung / -sicherheit**
 - **Gewerblicher Rechtsschutz**



Rechtliche Anforderungen: Gewährleistung

- Gewährleistungsrecht für Sachmängel im Kaufrecht
 - Grundsatz: §§ 434 ff. BGB
 - Gewährleistungsausschluss?
 - Verbrauchsgüterkauf
 - B2B
 - AGB / Individualvereinbarung
 - Verkürzung der Verjährung?
- Garantieübernahme (§ 443 BGB)
- Mangelfolgeschäden

Produkthaftung / -sicherheit (I)

- Produktsicherheitsgesetz (allgemein)
 - gilt, „wenn **im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden**

 - Nach § 3 ProdSG darf ein Produkt nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es so beschaffen ist, dass bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung **Sicherheit und Gesundheit** von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden.
 - § 3 Abs. 1 ProdSG (ex-§ 4 Abs. 1 GPSG) (harmonisierter Bereich)
 - § 3 Abs. 2 ProdSG (ex-§ 4 Abs. 2 GPSG) (nicht-harmonisierter Bereich)

- Sondervorgaben für Verbraucherprodukte, § 6 ProdSG

Produkthaftung / -sicherheit (II)

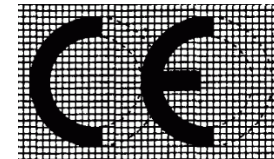
- Produktsicherheitsgesetz
 - gilt grundsätzlich auch für **Gebrauchtwarenhandel**
 - **Aber** nicht für Antiquitäten oder Produkte, die vor der Verwendung instand gesetzt oder aufgearbeitet werden müssen.
 - **Außer**, wenn Instandsetzung / Aufarbeitung zwingend notwendig und Information durch Inverkehrbringer
 - Entscheidend ist das „(erstmalige) **Bereitstellen auf dem Markt**“ (GPSG: „Inverkehrbringen“)

Produkthaftung / -sicherheit (III)

- Informations- und Dokumentationspflichten
 - Pflichten vor und nach Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten
 - Weitere spezielle Pflichten nach RoHS, WEEE, ErP, EuP etc.

- Produktkennzeichnung

- CE-Kennzeichnung, § 7 ProdSG
- GS-Kennzeichnung, § 8 ProdSG



- Bußgeld- und Strafvorschriften

Produkthaftung / -sicherheit (IV)

- Produkthaftungsgesetz
 - **Verschuldensunabhängige Haftung** für Schäden durch Produkt
 - **Adressaten:** Hersteller / Quasi-Hersteller / Einführer / Händler

- Zivilrechtliche Hersteller- / Produzentenhaftung
 - deliktisch, § 823 BGB
 - § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Schutzgesetz

Spezialgesetzliche Regelungen zur Produktsicherheit

- Beispiel: Medizinproduktegesetz (spezialgesetzlich)
 - Gebrauchtgüterhandel fällt nicht unter die §§ 6 ff. MPG
 - Anders wenn wesentlich verändert oder neu aufbereitet
(= wesentliche Teile ausgetauscht, optisch verändert oder sonst Charakter eines Neuprodukts)

Gewerblicher Rechtsschutz

- Patente / Urheberrecht / Marken
- Gebrauchs-/Geschmacksmuster
- **Erschöpfungsproblematik**
 - Erstmaliges Inverkehrbringen
 - Veränderung der Eigenart des Produkts?
 - Kennzeichnung
- Produktveränderungen
 - dürfen nicht das Wesen der Ware (= ihre charakteristischen Sacheigenschaften) verändern, ihre die Eigenart (= ursprüngliche Integrität) berühren (z.B. SIM-Lock, aufgearbeitete Kupplung etc.)
 - Ausnahme: eigenes Kennzeichen



Zusammenfassung / Ausblick

- Die Begrifflichkeiten Refurbishing/ReUse sind **trennscharf** zu fassen.
- Beim Vertrieb von wieder aufbereiteten Produkten (Refurbishing / ReUse) sind die allgemeinen **zivilrechtlichen Rahmenbedingungen** zu beachten.
- Die Vorgaben zur Produkthaftung und -sicherung sowie die aus dem Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes hängen v.a. von der Frage des **Bereitstellens auf dem Markt / Inverkehrbringens** ab.
- Die rechtlichen Anforderungen an Refurbishing/ReUse-Konzepte hängen insofern maßgeblich vom jeweiligen Produkt von der Art und Weise der Aufarbeitung des Produkts ab.
- Unternehmen sollten sich die bestehenden **Rahmenbedingungen** für ihr Refurbishing-/ReUse-Konzept vor Augen führen und **ggf. vertragliche Vereinbarungen** treffen , um bestehende Risiken zu minimieren.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

So finden Sie uns:



Schauenburgerstraße 44

20095 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 - 88 176 400

Fax: +49 (0) 40 - 88 176 403

E-Mail: info@grenius.de

Web: www.grenius.de

